

BO

NR. 778

05.05.2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Satzung über die Gestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschule Bochum für die Masterstudiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung vom 2. Mai 2014

Seiten 3 - 5

**Satzung  
über die Gestaltung  
des Auswahlverfahrens der Hochschule Bochum  
für die Masterstudiengänge  
Architektur Mediamanagement und  
Architektur Projektentwicklung**

**Vom 2. Mai 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), Artikel 3 § 4 Abs. 5 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NW. S. 710) und aufgrund § 3 der Satzung der Hochschule Bochum über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens (Auswahlsatzung) vom 3. Februar 2014 (Amtl. Bek. Nr. 771) hat die Hochschule Bochum folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt in den Masterstudiengängen Architektur Mediamanagement und Architektur Projektentwicklung die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß VergabeVO NRW nach dem Ergebnis des in dieser Satzung beschriebenen Auswahl- und Zulassungsverfahrens vergeben.

**§ 2  
Teilnahme am Verfahren**

- (1) An dem Auswahl- und Zulassungsverfahren nimmt teil, wer
  - sich form- und fristgerecht bis zum 15. Juli auf einen Studienplatz für das erste Fachsemester im Masterstudiengang Architektur Mediamanagement oder Architektur Projektentwicklung beworben hat,
  - die Zugangsvoraussetzungen gemäß § der Masterprüfungsordnung erfüllt und
  - nicht innerhalb der Vorabquoten nach § 1 einen Studienplatz erhält.
- (2) Die Ausschlussfrist innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist endet am 20. Juli.

**§ 3  
Auswahlverfahren**

- (1) Im Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge werden die Studienplätze aufgrund einer Rangliste vergeben.

(2) Die Ranglistenbildung erfolgt mit einer Gewichtung von 51% nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und mit einer Gewichtung von 49% nach dem Ergebnis eines persönlichen Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Zur Feststellung der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Masterstudium und dem angestrebten Beruf sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums wird ein Auswahlgespräch durchgeführt.

(4) Das Gespräch wird mit einer Note gemäß § 9 Masterrahmenprüfungsordnung bewertet. Diese Note setzt sich wie folgt zusammen:

- zu 33,3 % aus der Motivation für den Studiengang,
- zu 33,3 % aus der Bewertung der Identifikation,
- zu 33,3 % aus der Bewertung der Übereinstimmung der Vorstellungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit den Anforderungen des Studiums.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Die Auswahlkommission gemäß § 5 führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein persönliches Gespräch von mindestens 10 Minuten Dauer.

(2) Die Auswahlgespräche finden im Juli eines Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Fachbereich.

(3) Im Gespräch soll nachgewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, Fragen im Zusammenhang mit den Inhalten sowie den persönlichen und beruflichen Perspektiven des Masterstudiums angemessen zu begründen.

(4) Über den Verlauf des Gesprächs ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Ort, Tag, Dauer, Name des Gesprächsteilnehmers, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung ersichtlich sind.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Kommission gebildet.

(2) Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Architektur an. Sie werden vom Fachbereichsrat des FB Architektur gewählt und bestellt.

(3) Die Kommission beschließt über das Ergebnis des persönlichen Gesprächs gemäß § 3 Abs. 4.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren der Studienplätze für das Wintersemester 2014/15.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 18. März 2014.

Bochum, den 2. Mai 2014

Der Präsident der Hochschule Bochum

*Gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg